

Erste Änderung der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 28. Mai 2020 – VI 360-1 –

Aufgrund des § 66 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 (GVOBl. M-V S. 320), die durch die Verordnung vom 14. September 2012 (GVOBl. M-V S. 456) geändert worden ist, und nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 4. Dezember 2019 gemäß § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes erlässt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft vom 1. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 455) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „Hierfür sind aus folgenden Tätigkeiten mindestens zwei auszuwählen“ werden durch die Wörter „Die Arbeitsaufgabe besteht aus zwei aus den folgenden zu wählenden Tätigkeiten, die Arbeitsprobe aus der verbleibenden Tätigkeit“ ersetzt.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
4. § 17 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 18 wird § 17 und die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2025“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden nach den Wörtern „zu § 6 Absatz 2 Satz 2“ das Komma und die Angabe „§ 10 Absatz 2“ gestrichen.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „zu § 8 Absatz 1“ werden ein Komma und die Angabe „§ 10 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Die Tabelle Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) Die laufenden Nummern 1.2. und 1.3. werden wie folgt gefasst:

Abschnitt A				
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten				
Lfd. Nummer	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1.2.	Speisen- und Getränkezubereitung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1.2)	a) Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung von Speisen und Getränken anwenden b) mit Rezepten arbeiten c) einfache Speisen, Getränke und Gebäcke herstellen d) vorgefertigte Produkte nach Bearbeitungs- und Verarbeitungsstufen aufbereiten und aufwerten	14	10
1.3.	Speisenausgabe und Serviceleistungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1.3)	a) Warmhalte- und Transportsysteme einsetzen b) Speisen anrichten, portionieren und ausgeben c) Tische eindecken und abräumen; Geschirr reinigen d) bei der Dekoration von Tischen mitwirken e) Speisen und Getränke servieren f) Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen	6	8

* Ändert VV vom 1. Juli 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 806 - 39

bb) Die laufenden Nummern 2.1. und 2.2. werden wie folgt gefasst:

Abschnitt A				
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten				
Lfd. Nummer	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
2.1.	Reinigen und Pflegen von Räumen und Betriebseinrichtungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2.1)	a) Reinigungsarten für verschiedene Räume und Betriebseinrichtungen unterscheiden b) Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel unter Berücksichtigung der Materialien kennen und einsetzen c) Reinigungs- und Pflegemaßnahmen kennen und unter Einsatz unterschiedlicher Techniken und Verfahren durchführen	10	6
2.2.	Serviceleistungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2.2)	a) bei der Gestaltung der Räume mitwirken, einfache Dekorationen gestalten b) Reinigungs- und Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen	2	2

cc) Die laufenden Nummern 3.1. und 3.2. werden wie folgt gefasst:

Abschnitt A				
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten				
Lfd. Nummer	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
3.1.	Reinigung und Pflege (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)	a) Rohstoffbezeichnungen, Textilarten- und Pflegekennzeichnung (beachten) kennen b) Wasch-, Vor- und Nachbehandlungsmittel kennen und einsetzen c) Textilien für den Reinigungsprozess vorbereiten d) Textilreinigung und -pflege unter Berücksichtigung der Wasch- und Trockenverfahren durchführen e) Textilien nach unterschiedlichen Verfahren glätten, legen und lagern	10	6
3.2.	Serviceleistungen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)	a) einfache Instandhaltungsarbeiten durchführen b) Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen	2	2

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.